

GASTKOMMENTAR

Der subversive Zugriff

Seit das Bundesverfassungsgericht Ende März sein Urteil zum ZDF-Staatsvertrag verkündet und festgestellt hat, dass gleich beide Paragrafen, die sich mit der Zusammensetzung des Fernsehrats und des Verwaltungsrats des ZDF befassen, nicht mit der Rundfunkfreiheit vereinbar sind, ist die Unruhe in der politischen Kaste des Landes groß. Sind nach dieser offenen Kritik der Richter aus Karlsruhe an dem, man möchte fast sagen, subversiven Zugriff staatlicher und staatsnaher Institutionen und Organisationen auf die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des ZDF und der ARD die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch zu retten? Oder lautet der eigentliche Auftrag aus Karlsruhe nicht gerade, das ZDF und auch die ARD vor ebendiesem schlechenden staatlichen Zugriff über die Aufsichtsgremien zu retten?

Die Unruhe ist berechtigt. Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil setzt auf der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz auf. Das verfassungsrechtlich mit der Rundfunkfreiheit verfolgte Ziel sei es, „einen Rundfunk zu schaffen, der dem Prinzip gesellschaftlicher Freiheit und Vielfalt verpflichtet ist, nicht aber inhaltlich von den Repräsentanten und Amtsträgern des Staatsapparats geformt ist“. Auch die Gremien der Rundfunkanstalten seien deshalb „so auszuformen, dass eine Beeinflussung der Berichterstattung durch staatliche und staatsnahe politische Akteure zur Durchsetzung eigener Interessen oder bestimmter parteipolitischer Agenden verhindert wird“.

Die Richter kommen mehrheitlich zu dem Schluss, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien

der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stärker begrenzt werden muss.

Doch wie sieht es in der ARD aus? Betrachtet man beispielsweise den Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks (NDR), stellt man fest, dass gleich zwei der vier Vorsitzenden, wie in der Selbstdarstellung des NDR-Rundfunkrats nachzulesen ist, von der SPD entsendet wurden, die zuvor viele Jahre SPD-Abgeordnete der Landesparlamente von Mecklenburg-Vorpommern bzw. Hamburg waren. Beide gehören damit zu dem Personenkreis, den das Bundesverfassungsgericht in seinem ZDF-Urteil als „politische Akteure“ bezeichnet, „deren Mitwirkung in den Aufsichtsgremien begrenzt bleiben muss“.

Das Wandeln an den Grenzen der Staatsnähe und des Instrumentalisierungsverbots sind freilich nicht allein der SPD vorbehalten. Wer die medienrechtliche Diskussion um die ARD-Rundfunkräte in den letzten Jahren verfolgt hat, kennt auch die Namen der Mitglieder, die lange Jahre CDU-Mitglieder von Landtagen und Mitglieder oder gar Vorsitzende von Rundfunkräten sind.

Es ist diese parteipolitische Dimension, an die das Bundesverfassungsgericht im ZDF-Urteil gedacht haben mag, als es die Verletzung der Gebote der Staatsfreiheit und Staatsferne kritisiert hat. Und zu Recht. Denn wir alle haben als Gebührenzahler, die das öffentliche Rundfunkwesen zu wesentlichen Teilen finanzieren, einen Anspruch darauf, dass wir für unsere Gebühren ein möglichst staatsfreies und parteipolitisch unbeeinflusstes Fernsehen erhalten.

Ein Appell für
mehr Staatsfrei-
heit im öffent-
lich-rechtlichen
Rundfunk von
**Walter
Scheuerl.**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Abgeordneter (parteilos) in der Hamburgischen Bürgerschaft. Sie erreichen ihn: gastautor@handelsblatt.com